

An die
Schulgemeinschaft der
Realschule im Aurain



www.rs-aurain.de

16. Oktober 2020

Informationen zur neuen Corona-Verordnung Schule vom 15.10.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Lehrerinnen und Lehrer,

eine turbulente Woche liegt hinter uns. Nachdem wir am Sonntag, 11.10.2020 gegen Abend die erste Information über eine positiv getestete Schülerin erhalten hatten, haben wir u.a. auch versucht, die Kommunikationswege so transparent wie möglich zu gestalten und Sie zu umgehend informieren. Im Laufe der Woche kamen vier weitere positiv getestete Schülerinnen und Schüler hinzu, wobei die letzte Schülerin zum Zeitpunkt ihrer Anwesenheit in der Schule noch nicht infektiös war (Aussage Gesundheitsamt). Als Folge der positiven Testungen mussten sich zwei Zehnerklassen, eine Sechserklasse und eine Französisch-Gruppe der Klasse 10 sowie insgesamt 13 Lehrkräfte in Quarantäne begeben. Die Klassen und die Eltern hatten wir immer am selben Tag in Kenntnis gesetzt. Kommenden Mittwoch und Donnerstag enden die Quarantänezeiträume.

In einer Konferenz mit dem Gesundheitsamt und dem Schulträger sowie dem Staatlichen Schulamt haben wir die Situation am Donnerstagabend besprochen und uns dafür ausgesprochen, den Präsenzunterricht weiterzuführen. Zu Ihrer Beruhigung möchte ich Ihnen versichern, dass die Kinder sich nicht in der Schule angesteckt hatten, sondern die Infektion von außen hereingetragen haben.

Mit der Überschreitung des landesweiten Inzidenz-Wertes von 35 Infizierten pro 100 000 Einwohnern in den letzten 7 Tagen am vergangenen Freitag tritt die Erweiterung der Corona-Verordnung Schule in Kraft (Pandemiestufe 3). Die wichtigsten Änderungen haben wir Ihnen am Ende des Briefes zusammengefasst. Alle weiteren Verordnungen und Bestimmungen können Sie auf unserer Homepage (www.rs-aurain.de) nachlesen.

Also werden ab Montag, 19.10.2020 sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerinnen und Schüler im Unterricht eine Maske tragen müssen. Die Ausnahmen entnehmen Sie bitte den Verordnungen.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die **Elternabende der Klassen 9**, die für kommenden Montag, 19.10.2020 terminiert waren, nicht in der Schule stattfinden können. Die Klassenlehrer*innen laden zusammen mit den Elternvertreter*innen zum jeweils individuell vereinbarten Termin über die Plattform Teams ein.

Wir hoffen, dass wenn alle mitmachen und sich an die vorgegebenen Regeln halten, eine weitere rasante Ausbreitung des Virus gestoppt werden kann. Jetzt ist Solidarität gefragt.

Eine Bemerkung erlaube ich mir noch – keiner von uns trägt den Mund-/Nasenschutz gerne. Wir sehnen die Zeit herbei, wenn wir wieder darauf verzichten dürfen. Ein positiver Aspekt lässt sich dieser Maßnahme dennoch abgewinnen. Der Gang in eine mögliche Quarantäne bleibt durch das Tragen des MNS erspart.

Ich wünsche Ihnen, insbesondere denen, die in Quarantäne mussten, dass Sie gesund bleiben und gut durch die kommenden Wochen kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Claus Stöckle

**Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen
(Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule)
Aktualisierung vom 15.10.2020 / gültig ab 16.10.2020**

§ 1

Allgemeine Anforderungen an den Betrieb der Schulen

(7) Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrmals täglich, Unterrichtsräume **mindestens alle**

20 Minuten, durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

§ 6a

Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3

Sofern und solange die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS CoV-2 Virus nach Feststellung des Landesgesundheitsamts (<https://www.gesundheitsamtbw.de>) **im landesweiten Durchschnitt in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohner die Zahl von 35 überschreitet**, gelten abweichend von § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 4, § 2 Absatz 6 sowie § 5 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, **gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten gilt sie nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 eingehalten werden.**

2. Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten **sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.** Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

4. Die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist untersagt.